

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
nach §54 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

zur Regelung der Kosten der Überlandhilfe
nach §26 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg
(FwG) **die Städte und Gemeinden des Zollernalbkreises:**

Präambel

Die Gemeindefeuerwehren leisten sich gegenseitig regelmäßig Überlandhilfe bei Einsätzen. Durch diese gegenseitige Hilfeleistung wird gewährleistet, dass alle notwendigen Einsatzmaßnahmen in allen Städten und Gemeinden des Zollernalbkreises - auch über ein je Gemeindegebiet üblicherweise zu erwartendes Maß hinaus - gleichermaßen durchgeführt werden können.

Auch personelle Engpässe bei den ehrenamtlichen Feuerwehrleuten können hierdurch besser ausgeglichen werden.

Die Kosten der Überlandhilfe hat gemäß Feuerwehrgesetz der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. Zur einfachen und solidarischen Regelung der Kosten der Überlandhilfe werden in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag einheitliche Kosten für ersatzfreie Leistungen festgelegt.

Im Feuerwehreinsatz stehen im Vordergrund die notwendigen Maßnahmen. Bei einheitlich festgelegten Kosten ist schon die Einsatzplanung einfacher. Hier zählt nur welche notwendigen Einheiten am schnellsten zur Hilfeleistung bereitstehen.

§1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Gemeindefeuerwehren der Städte und Gemeinden des Zollernalbkreises leisten sich gemäß § 26 FwG gegenseitig auf Anforderung Hilfe, sofern die Sicherheit der eigenen Gemeinde dadurch nicht gefährdet wird.
- (2) Der Bürgermeister der Hilfe bedürftigen Gemeinde fordert diese beim Bürgermeister der um Hilfe anzugehenden Gemeinde an.
- (3) Die Anforderung können auch der zuständige feuerwehrtechnische Beamte (§ 23 FwG) und bei Gefahr im Verzug die Leitstelle veranlassen. Des Weiteren ist die gegenseitige Hilfe in den Alarm- und Ausrückeordnungen der Gemeindefeuerwehren für bestimmte Einsätze vorgeplant.

§ 2

Kosten für ersatzfreie Leistungen

- (1) Bei Pflichtaufgaben i.S.v. §2 Abs. 1 FwG werden die Kosten der Überlandhilfe nach gleichen Grundsätzen abgerechnet, soweit die Träger der Gemeindefeuerwehr nicht nach § 34 Abs. 1 Satz 2 FwG Kostenersatz von Dritten verlangen können.

- (2) Erstattungsfähig sind für die Hilfe leistende Kommune Personalkosten in Höhe des jeweiligen Entschädigungssatzes nach den jeweils geltenden örtlichen Satzungen für die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, zuzüglich eines Zuschlages von 2,00 € je Stunde der im Einsatz befindlichen Feuerwehrangehörigen. Für jeden zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen, wird eine volle Stunde in Ansatz gebracht.

Erstattungsfähig sind ferner Sach- und Vermögensschäden nach §17 FwG.

- (3) Für Fahrzeuge wird unabhängig von der Einsatzdauer ein Pauschalbetrag erstattet. Der Pauschalbetrag ist von der Größe des Fahrzeugs abhängig und beträgt einschließlich aller Betriebskosten:
- a) 50,00 € für Fahrzeuge bis 8,5t zulässigem Gesamtgewicht (VRW, ELW1, MTW, TSF, TSF-W, StLF10/6 u.ä.)
 - b) 75,00 € für Fahrzeuge bis 12t zulässigem Gesamtgewicht sowie einzelne Abrollbehälter (LF10/6, LF10/10, HLF10/10 u.ä.)
 - c) 100,00 € für Fahrzeuge über 12t zulässigem Gesamtgewicht und Wechselladerfahrzeuge mit Abrollbehälter (LF16/12, LF 20/20, HLF20/16, LF-KatS, GW-G, RW2 u.ä.)
 - d) 150,00 € für Drehleiterfahrzeuge (DLA/K 23/12, Sonderfahrzeug Multistar)
 - e) Einsatzmittel und Verbrauchsgüter, wie zum Beispiel Ölbindemittel, Schaummittel sowie die Prüfung und Desinfektion von Atemschutzgeräten und Chemikalienschutzanzügen können von der Hilfe leistenden Kommune in Höhe des tatsächlichen finanziellen Aufwandes in Rechnung gestellt werden.
 - f) Darüber hinausgehende Kosten oder Auslagen werden nicht erstattet.

§ 3

Kosten für ersatzpflichtige Leistungen

Für Pflichtaufgaben nach §2 Abs. 1 FwG, für die der Träger der Gemeindefeuerwehr nach §34 Abs. 1 Satz 2 FwG Kostenersatz von Dritten verlangen kann sowie für alle anderen Leistungen nach §2 Abs. 2 FwG werden die Kosten der Überlandhilfe nach den örtlichen Satzungen und Regelungen der Hilfe leistenden Kommune abgerechnet.

§ 4
**Änderung der gemeindlichen Satzungen/
Gemeinderatsbeschlüsse über den Kostenersatz**

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, ihre örtlichen Satzungen bzw. ihre Beschlüsse über die Höhe der Kostenersätze bei Inanspruchnahme der Feuerwehren entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages zu ändern.

§ 5
Andere Verträge zwischen Gemeinden

Andere vertragliche Vereinbarungen zur Regelung der Kosten der Überlandhilfe zwischen einzelnen Städten und Gemeinden gehen dieser Vereinbarung vor.

§ 6
Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Verhältnis der übrigen Vertragspartner untereinander nicht.
- (4) Bei Änderungen des Rechts der Überlandhilfe oder deren Förderung durch das Land kann jede Stadt oder Gemeinde eine gemeinsame Erörterung mit dem Ziel einer Anpassung bzw. Aufhebung dieses Vertrags verlangen.

§ 7
Schlussbestimmungen

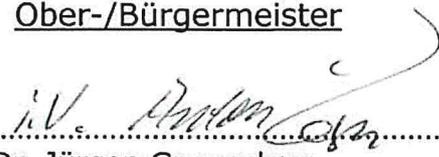
- (1) Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- (2) Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

Den 02.10.2013

Gemeinde/Stadt

Ober-/Bürgermeister

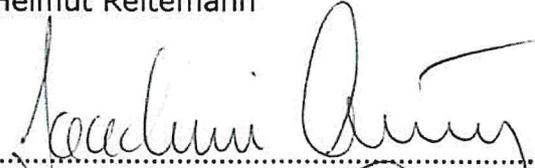
Albstadt


.....
Dr. Jürgen Gneveckow

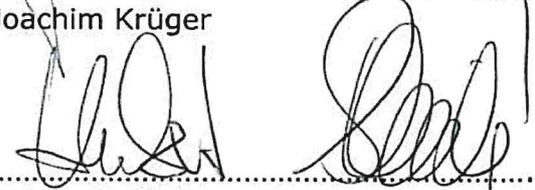
Balingen


.....
Helmut Reitemann

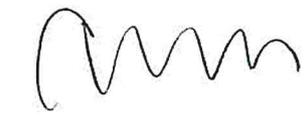
Bisingen


.....
Joachim Krüger

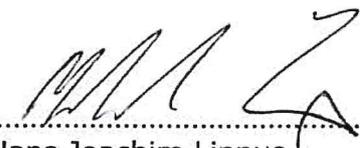
Bitz


.....
Hubert Schiele

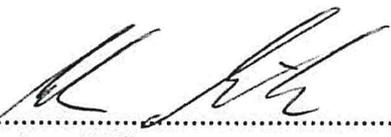
Burladingen


.....
Harry Ebert

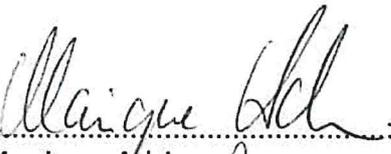
Dautmergen


.....
Hans Joachim Lippus

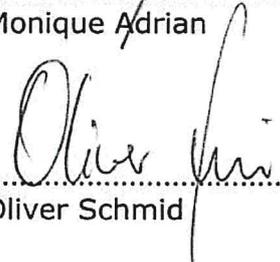
Dormettingen


.....
Anton Müller

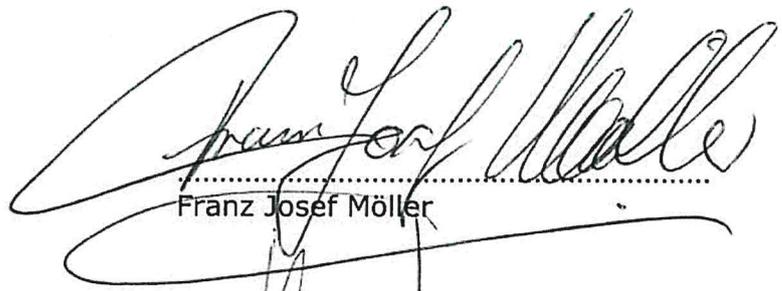
Dotternhausen


.....
Monique Adrian

Geislingen


.....
Oliver Schmid

Grosselfingen



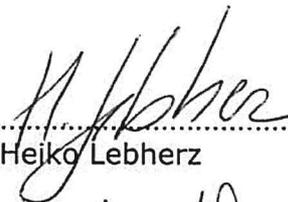
.....
Franz Josef Möller

Haigerloch



.....
Dr. Heinrich Götz

Hausen am Tann



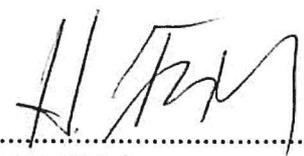
.....
Heiko Lebherz

Hechingen



.....
Dorothea Bachmann

Jungingen



.....
Harry Frick

Meßstetten



.....
Lothar Mennig

Nusplingen



.....
Alfons Kühlwein

Obernheim



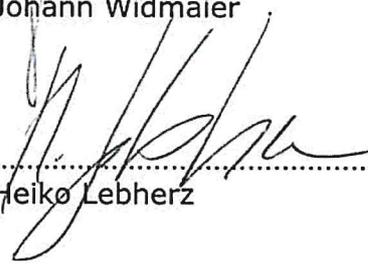
.....
Josef Ungermann

Rangendingen



.....
Johann Widmaier

Ratshausen



.....
Heiko Lebherz

Rosenfeld



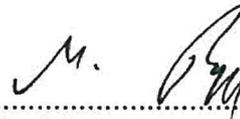
Thomas Miller

Schömberg



Karl-Josef Sprenger

Straßberg



Manfred Bopp

Weilen u. d. Rinnen



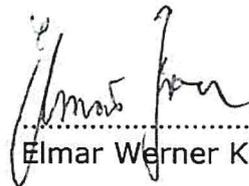
Richard Ege

Winterlingen



Michael Maier

Zimmern u. d. Burg



Elmar Werner Koch